



# UGB Alert

## Coronavirus – Auswirkungen zum 31.12.2019

### **Auswirkungen der Ausbreitung auf die unternehmensrechtliche Berichterstattung**

#### **Aktueller Anlass**

SARS-CoV-2 ist die Bezeichnung eines im Januar 2020 in der chinesischen Stadt Wuhan in der Provinz Hubei neu identifizierten Coronavirus. Das Virus verursacht die Lungenerkrankung namens COVID-19 und ist Auslöser der Coronavirus-Epidemie 2019/2020, die von der WHO als „gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite“ eingestuft wurde. Diese Notlage hat inzwischen weltweite Auswirkungen, insbesondere auf die Wirtschaft, aufgrund von Produktions- und Handelseinschränkungen oder Reisebeschränkungen. Besonders betroffen sind Gesellschaften mit Geschäftstätigkeiten in China bzw. Geschäftsbeziehungen mit in China ansässigen Unternehmen. Im vorliegenden Alert werden die Auswirkungen zum 31. Dezember 2019 dargestellt.



# Auswirkungen zum 31. Dezember 2019

## Unternehmensrechtlicher Jahres- und Konzernabschluss

### Wertbegründendes Ereignis

Ereignisse, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Abschlusses bekanntgeworden sind, aber Erkenntnisse über die Verhältnisse am Abschlussstichtag liefern (= sog. wertaufhellende Ereignisse), sind bei der Bewertung zu berücksichtigen (§ 201 Abs 1 Z 4 UGB).

Demgegenüber dürfen sog. wertbegründende Ereignisse, die ihre Ursache in dem nach dem Abschlussstichtag liegenden Zeitraum haben, aufgrund des Stichtagsprinzips bei der Bewertung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (§ 201 Abs 1 Z 3 UGB). Wertbegründende Ereignisse bis zum Aufstellungszeitpunkt – in besonderen Fällen bis zum Feststellungszeitpunkt – können sich allerdings auf die Berichterstattung im Anhang und im Lagebericht auswirken.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass der Vorläufer dieses neuartigen Coronavirus von Wildtieren stammt und sich die ersten Patienten Anfang Dezember 2019 auf einem Markt in Wuhan/China angesteckt haben. Da aber sämtliche wesentliche Ereignisse, die zu den derzeitigen wirtschaftlichen Auswirkungen geführt haben, erst im Januar 2020 eingetreten sind (erster Todesfall, erste offizielle Bestätigung einer Übertragung von Mensch zu Mensch, sprunghafter Anstieg von Infektionen sowie erhebliche Produktions-, Handels- und Reisebeschränkungen), ist es sachgerecht, die Ausbreitung des Coronavirus in seiner derzeitigen Tragweite als **wertbegründendes Ereignis** zu klassifizieren.

### (Konzern-)Bilanz und GuV

Für bis zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahre haben deshalb die Ereignisse im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Ansatz und die Bewertung von Bilanzposten, bspw. auf die Bewertung von Vermögensgegenständen zum (niedrigeren) beizulegenden (Zeit-)Wert oder auf den Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften.

Etwas anderes gilt lediglich, wenn aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus nicht mehr von der Fortführung des Unternehmens (Going Concern-Prinzip) gemäß § 201 Abs 2 Z 2 UGB ausgegangen werden kann.

Im Rahmen eines verteilungsfähigen Gewinns ist auf einen ggfs eingetretenen Verlust zwischen Bilanzstichtag und Feststellung des Jahresabschlusses Bedacht zu nehmen (Einschränkung der Ausschüttung gem § 82 Abs 5 GmbHG), auch bei Verlusten nach der Feststellung des Jahresabschlusses könnte sich eine (teilweise) Belassung des Gewinns aufgrund der Treuepflicht gebieten. Falls eine phasenkongruente Dividendenrealisation im Abschluss enthalten ist, ist dieser Umstand ebenfalls zu berücksichtigen.

### (Konzern-)Anhang

Da es sich bei der Ausbreitung des Coronavirus um ein wesentliches Ereignis handelt, ist darüber im (Konzern-)Anhang unter Angabe der Art und der finanziellen Auswirkungen zu berichten (sog. „Nachtragsbericht“; §§ 238 Abs 1 Z 11; 251 Abs 1 UGB).

Hierbei ist insb. Folgendes zu beachten:

- „wesentliche Ereignisse“ sind Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf die künftigen Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben können.
- Die finanziellen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des berichtenden Unternehmens sind sowohl in Form von qualitativen Erläuterungen als auch – soweit möglich – durch quantitative Angaben darzustellen.
- Ein Negativvermerk ist gemäß UGB nicht erforderlich, aber auf Grund der derzeitigen Situation angebracht.

## (Konzern-)Lagebericht

Im Folgenden werden die wesentlichen Auswirkungen auf (Konzern-) Lageberichte für bis zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahre dargestellt.

Anmerkung: Gemäß AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (UGB) (September 2019), Rz 20 sind Verweise im Lagebericht auf Ausführungen im Anhang zulässig.

## **Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten**

### Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens:

Gemäß § 243 Abs 3 Z 1 UGB hat der Lagebericht auch auf die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens einzugehen. In diesem Abschnitt des Lageberichts sollen die für das Unternehmen relevanten Entwicklungen der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Entwicklung der Branchensituation sowie deren Auswirkungen auf die VFE-Lage aufgrund der Corona-Auswirkungen dargestellt werden. Anzugeben sind weiters die wesentlichen geschäftspolitischen Vorhaben und deren Auswirkung auf die Lage des Unternehmens. In beiden Fällen sind die getroffenen Annahmen zu erläutern und zu begründen.

Für die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung ist eine qualitative Form ausreichen. Es ist nicht erforderlich, die im Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage angeführten Leistungsindikatoren zu prognostizieren oder Planzahlen anzugeben.

### Wesentliche Risiken und Ungewissheiten:

Bestehen wesentliche Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus ausgesetzt ist, sind diese gemäß § 243 Abs 1 UGB im Lagebericht zu beschreiben. Die Darstellungen im Lagebericht haben in ausgewogener und umfassender Form zu erfolgen.

Hierbei ist, angelehnt an AFRAC 9 (September 2019), insbesondere Folgendes zu beachten:

- Die Beschreibung der Risiken hat zumindest in qualitativer Form zu erfolgen. Wenn Zahlenangaben gemacht werden, sind die zugrunde liegenden Annahmen und ihre Berechnungsweise zu erläutern.
- Auf bestandsgefährdende Risiken ist besonders einzugehen; sie sind als solche zu bezeichnen.
- Die Angabe der Absicherungsstrategie für die beschriebenen Risiken (soweit vorhanden) wird empfohlen.

## Nichtfinanzielle Berichterstattung

Gem. § 243 Abs. 5 UGB sowie § 267a Abs. 3 UGB sind Unternehmen verpflichtet, über wesentliche Risiken, die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf einzelne Belange sowie über die Handhabung dieser Risiken zu berichten. Dieser Verpflichtung ist nachzukommen soweit die nichtfinanzielle Berichterstattung nicht schon öffentlich kundgemacht worden ist. Aus der Ausbreitung des Coronavirus und den diesbezüglich getroffenen Maßnahmen ergeben sich Risiken, aber auch Chancen, die in der nichtfinanziellen Berichterstattung zu berücksichtigen sind, sofern diese zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 schon abzuschätzen waren.

Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

### Euer UGB Fachteam



**Bettina Maria Szaurer**

Tel: +43 1 501 88-1833  
bettina.szaurer@pwc.com



**Markus Haslinger**

Tel: +43 1 501 88-1626  
markus.haslinger@pwc.com



**Annette Köll**

Tel: +43 1 501 88-1648  
annette.koell@pwc.com



**Christine Dicken**

Tel: +43 1 501 88- 1494  
christine.dicken@pwc.com

---

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien  
Für den Inhalt verantwortlich: Bettina Maria Szaurer, Markus Haslinger, Annette Köll, und Christine Dicken

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

[www.pwc.at](http://www.pwc.at)

„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbstständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure).